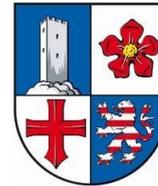


# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0048  
erstellt am: 04.05.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - ZRN

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN);  
hier: Wahl von bis zu drei beratenden Vertreterinnen oder Vertretern und  
Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Kreises Bergstraße in der  
Verbandsversammlung**

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	31.05.2021	Ö	Wahl

## Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße ist Mitglied des Zweckverbandes "Verkehrsverbund Rhein-Neckar".

Nach § 8 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg. Die Vertretung des Kreises Bergstraße obliegt damit dem Landrat kraft Amtes. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle seine allgemeine Vertreterin oder sein allgemeiner Vertreter oder eine beauftragte Bedienstete oder ein beauftragter Bediensteter.

Neben der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Landrats **können nach der Satzung für Verbandsmitglieder, die vier und mehr Stimmen haben, bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die wiederum Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben können, beratend an der Verbandsammlung teilnehmen.** Die beratenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen müssen nicht Mandatsträger sein.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

**Die Fraktionen werden um Einreichung von Wahlvorschlägen gebeten.**

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung mehr Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag zu benennen als Vertreter zu wählen sind.

Hingewiesen wird außerdem auf § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz, wonach bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.